



R E P U B L I K Ö S T E R R E I C H
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
BMJ-L707.001/0002-II 3/2009

«Name»Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
bmi-III-1@bmi.gv.at

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.L@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2753

Sachbearbeiter(in): Mag. Christian Pilnacek
*Durchwahl: 2149

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) erlassen wird sowie das Polizeikooperationsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren – Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Bezug: BMI-LR1340/0004-III/1/2009

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zu dem im Gegenstand bezeichneten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs. 2 EU-PoIKG

1. Die Bestimmung führt mehrere Bundesgesetze an und sieht vor, dass diese Gesetze „gelten“, soweit das EU-PolKG nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

Aus den Erläuterungen kann entnommen werden, dass offenbar beabsichtigt ist, dass das neue Gesetz nur soweit anzuwenden sein soll, als eine Form der Zusammenarbeit nicht schon nach den bisher geltenden Bestimmungen möglich ist.

Dieser Grundansatz passt zwar für das PolKG, aber nicht auf die meisten anderen angeführten Gesetze (z.B. nicht auf das AHG oder das DSG).

2. Das **Verhältnis zu den Justizgesetzen** kann nicht darauf reduziert werden, welches Gesetz die weitergehende Zusammenarbeit ermöglicht: Vielmehr kommt es im Verhältnis zur Justiz auch darauf an, dass eine unmittelbare Zusammenarbeit

zwischen Polizeibehörden grundsätzlich nicht zulässig ist, wenn die Voraussetzungen der Rechtshilfe vorliegen.

Dies könnte **jedenfalls durch folgende**, an § 1 Abs. 3 PolKG angelehnte **Formulierung klargestellt werden:**

„(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, gelten das Bundesgesetz über die internationale polizeiliche Kooperation (Polizeikooperationsgesetz - PolKG), BGBI. I Nr. 104/1997, das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBI. Nr. 566/1991, das Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG), BGBI. I Nr. 23/2002, das Amtshaftungsgesetz, BGBI. Nr. 20/1949, und das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBI. I Nr. 165/1999.

(3) Die justizielle Zusammenarbeit nach dem Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), BGBI. Nr. 529/1979, nach dem Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBI. I Nr. 36/2004, oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleibt unberührt.“

Zu § 2 EU-PolKG:

Der zweite Halbsatz von Z 1 geht zu weit: nicht **jeder** Drittstaat, mit dem (irgendeine!) Übereinkunft nach Art. 24, 38 EUV geschlossen wurde, soll einem Mitgliedstaat gleichgestellt sein. Der erste Halbsatz von Z 1 scheint überhaupt überflüssig.

Weiters fällt auf, dass es nach den Definitionen in Z 1 und 2 Staaten geben wird, die sowohl „Mitgliedstaaten“ als auch „Drittstaaten“ sind.

Die vorgeschlagene allgemeine Bestimmung scheint daher nicht mit der nötigen Bestimmtheit zu regeln, im Verhältnis zu welchen Staaten welche Bestimmungen anzuwenden sind. Der vorgeschlagene § 2 sollte **entfallen**.

Der in den Erläuterungen angesprochene Zweck der Regelung (Beteiligung von Drittstaaten an bestimmten Formen der Zusammenarbeit, insbesondere am SIS) sollte besser dadurch erreicht werden, dass am Beginn des betreffenden Abschnittes eine Bestimmung eingefügt wird, die eine Anwendung des Abschnittes auf bestimmte Drittstaaten anordnet; dies kann entweder durch eine namentliche Anführung dieser Staaten oder durch einen Verweis auf bestimmte EU-Rechtsakte geschehen.

Zu § 3 EU-PolKG:

Die Regelungen über die Haftung in § 3 bedürfen einer grundsätzlichen Überarbeitung. Hervorzuheben ist im Einzelnen:

1. Es beginnt in Abs. 1 damit, dass haftungsauslösendes Moment die „unrichtige oder unrechtmäßige Verarbeitung von Daten durch Europol“ sein soll (und daher nicht – jedenfalls nicht ausdrücklich – auf ein unvertretbares und auch subjektiv vorwerfbares Fehlverhalten abgestellt wird), das insoweit für anwendbar erklärte AHG aber eine **rechtswidrige und schuldhafte Schadensverursachung** voraussetzt. Auch ist nicht klar, ob mit § 3 Abs. 1 auch eine – etwa dem § 89e GOG vergleichbare – **verschuldensunabhängige Haftung für IT-Einsatz** statuiert werden soll. Diesfalls würde der uneingeschränkte Verweis auf das AHG jedenfalls **nicht** genügen. Sollte nur für menschliche Fehler eingestanden werden müssen, ist das Abstellen auf die „Verarbeitung von Daten durch Europol“ verfehlt. „Europol“ wird nicht selber handeln, sondern eines der für Europol handelnden Organe.
2. Nach **§ 3 Abs. 1** haftet der Bund nach dem AHG für näher bezeichnete Schäden, die in Österreich entstehen. Aus dem 2. Satz, der den Bund zur Regressnahme gegen Organe eines anderen Mitgliedstaates verpflichtet, muss geschlossen werden, dass der Bund auch für Schäden durch fremde Organe haftet. Die Haftungsvoraussetzung „ihre Organe“ des § 1 Abs. 1 AHG ist also offenbar von der Verweisung auf das AHG im ersten Satz nicht erfasst. In der ähnlichen Regelung des **§ 3 Abs. 3**, in der auch auf das AHG verwiesen wird, scheint aber diese Haftungsvoraussetzung vorausgesetzt zu sein; sonst ginge die Haftung des Bundes, die hier ja nicht wie in Abs. 1 auf Schäden in Österreich beschränkt ist, viel zu weit. Es könnte sich empfehlen, diese Beschränkung der Haftung des Bundes nach Abs. 3 durch das AHG zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck zu bringen.
3. Beabsichtigt ist wohl ferner, dass der Geschädigte das **Organ selbst** nicht unmittelbar in Anspruch nehmen können soll. Das müsste man dann aber auch entsprechend klarstellen. Allein die Anordnung, dass der Bund nach den Bestimmungen des AHG haftet, reicht für einen solchen Ausschluss der unmittelbaren Haftung des Organs selbst **nicht** aus.
4. Auch die in Abs. 1 letzter Satz geregelte **Regressnahme** wirft verschiedenste Fragen auf: So ist unklar, ob auch für diese Regressnahme die Regeln des AHG gelten sollen (was insbesondere hieße, dass ein Regress nur bei grob schuldhaftem Verhalten möglich ist, während der Bund auch bereits für leicht fahrlässig

verursachte Schäden einzustehen hätte). Abs. 1 letzter Satz unterscheidet bei der Regressnahme zudem zwischen „Europol“ einerseits und „Organen eines anderen Mitgliedstaats“ andererseits, und ordnet seinem Wortlaut nach an, dass Regress im ersten Fall bei Europol, im zweiten Fall jedoch beim Organ (und nicht beim anderen Mitgliedstaat) zu nehmen ist. In diesem Punkt bedarf der Vorschlag jedenfalls noch einer Klarstellung.

5. Schließlich ist die Regressfrage im Fall der **Schädigung Dritter durch eigene Organe** des Bundes unklar. In diesem Verhältnis sollte der Regress gegen das Organ wohl jedenfalls nur nach den Regeln des AHG erfolgen. Angesichts der Formulierung des Abs. 1 letzter Satz könnten daran aber gewisse Zweifel bestehen.

6. **§ 3 Abs. 2** regelt zwei verschiedene Sachverhalte. Im ersten Satz ist die Schadloshaltung eines anderen Mitgliedstaates vorgesehen, wenn österreichische Organe im Ausland einen Schaden verursacht haben. Der zweite Satz hingegen setzt eine Schadensverursachung durch fremde Organe voraus und, dass der Bund nach dem AHG bereits Ersatz geleistet hat – es muss also um einen Fall des Absatzes 1 gehen. Würde man etwas systematischer den zweiten Satz in den Absatz 1 überführen, fiele auf, dass derselbe Sachverhalt zweimal geregelt ist, und zwar unterschiedlich: Nach Absatz 1 muss der Bund Regress **beim fremden Organ** nehmen, nach Abs. 2 zweiter Satz muss der Bund **vom anderen Mitgliedstaat** einfordern, was er als Schadenersatz geleistet hat.

7. Der vorgeschlagene **§ 3 Abs. 2** letzter Satz wirft die Frage auf, ob der dort für bestimmte Einsatzfälle vorgesehene Ausschluss einer Regressnahme tatsächlich allgemein und somit auch in Fällen **grob fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Schadensverursachung** durch das Organ des anderen Mitgliedstaats gelten soll. Insbesondere letzteres sollte wohl überdacht werden. In jedem Fall sollte anstelle von „*Schadenersatzleistungen, die bei Hilfeleistung bei Massenveranstaltungen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu leisten waren*“, besser von „**vom Bund ersetzte Schäden, die das Organ bei seinem Einsatz bei einer Massenveranstaltung, einer Katastrophe oder einem schweren Unglücksfall verursacht hat**“, gesprochen werden.

8. In **Abs. 3 zweiter Satz** ist nicht klar, was unter einem „dem Bund zuzurechnenden Zugriff am Schengener Informationssystem“ zu verstehen ist. Hier dürfte es jedenfalls nur um Schadenszufügungen durch dem Bund zuzurechnende **Organe** gehen; das sollte man dann auch entsprechend klarstellen.

9. In **Abs. 3 letzter Satz** ist schließlich nicht ersichtlich, um welche Schäden es hier tatsächlich geht. Sollten allfällige dem Bund durch den Zugriff eines anderen Mitgliedstaats unmittelbar entstehende Schäden gemeint sein, ist ein Ersatz nach den Bestimmungen des AHG verfehlt (weil es beim AHG um den Ersatz von Schäden Dritter, nicht aber um Schäden des Bundes geht). Sollte mit dem letzten Satz aber tatsächlich Regressansprüche des Bundes für Schäden gemeint sein, wäre das klarzustellen. Allerdings wäre es insoweit nicht ganz einsehbar, dass bei einem Regress gegen den Mitgliedstaat selbst (also nicht gegen dessen Organ) ein solcher auf die Fälle grob schuldhaften Verhaltens eingeschränkt sein sollte (vgl. § 3 Abs. 1 AHG).

10. Der Entwurf lässt weiters eine Umsetzung des **Art. 54** des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes (Europol) über die Haftung bei der Teilnahme von **Europol** an **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** vermissen. Da § 3 Abs. 1 des Entwurfs nur die Haftung für die fehlerhafte Verarbeitung von Daten regelt, würde ohne eine entsprechende Regelung in dem Entwurf ein durch ein Organ von Europol im Zuge eines Einsatzes einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe Geschädigter nicht die von Art. 54 dieses Beschlusses vorgesehene Haftung des Bundes in Anspruch nehmen können.

11. Auch die Haftungsbestimmungen des **Art. 10** des Beschlusses des Rates 2008/633/JI vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (**ViS**) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten und des **Art. 64** des Beschlusses des Rates 2007/533/JI über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (**SIS II**) dürften einer innerstaatlichen Umsetzung bedürfen. Sollte nach der Auffassung des Bundesministeriums für Inneres eine Umsetzung dieser Bestimmungen nicht notwendig sein, so sollte dies in den erläuternden Bemerkungen erwähnt und näher ausgeführt werden, auf welcher Rechtsgrundlage Ersatz für die in den genannten Bestimmungen geregelten Schadensfälle geleistet werden kann.

12. Schließlich stellt sich die Frage der Umsetzung des **Art. 21** des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der

grenzüberschreitenden Kriminalität. Soweit ersichtlich werden in § 3 Abs. 2 des Entwurfs zwar die Regressbestimmungen aus Art. 21 Abs. 3 und 5 umgesetzt. Dabei wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen durch den Regressausschluss in § 3 Abs. 2 letzter Satz auf die in Art. 21 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit der Regressnahme im Falle grober Fahrlässigkeit oder gar **Vorsatzes** der nach Österreich entsendeten Beamten verzichtet. Die, vor der Frage eines Regresses zu regelnde Haftung des Bundes für in den Fällen der Art. 17 und 18 in Österreich einschreitende ausländische Beamte dürfte allerdings ebenfalls einer Umsetzung bedürfen bzw. zumindest einer Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen, dass die in Österreich einschreitenden Beamten als Organe des Bundes im Sinne des AHG anzusehen sind.

Zu § 4 EU-PolKG:

1. Materiell handelt es sich um Übergangsbestimmungen; es wird daher angeregt, die Bestimmungen in den Abschnitt **Schlussbestimmungen** aufzunehmen.
2. Die Ebene des nationalen Rechts und jene des supra- bzw. internationalen Rechts sollte auch in Abs. 1 bis 4 auseinandergehalten werden: Es sollte in einer österreichischen Norm **nicht** geregelt werden, welche Bestimmungen des Prümer Vertrages weiterhin anwendbar sind und welche Bestimmungen des Europol-Übereinkommens ersetzt werden; vielmehr sollte primär geregelt werden, **welche Bestimmungen des EU-PolKG ab wann** anzuwenden sind (nach dem Vorbild der in Abs. 5 vorgeschlagenen Regelungstechnik). Regelungen über die Nichtanwendung von EU-Rechtsakten sollten nicht in ein Bundesgesetz aufgenommen werden (diesbezügliche Erklärungen wären allenfalls auf die vorgesehene Weise gegenüber den EU-Institutionen oder gegenüber dem Depositarius des Prüm-Vertrages abzugeben.)
3. Die Bestimmungen zum Abschnitt betreffend den Vertrag von Prüm bzw. den „Prüm-Beschluss“ (Abs. 1 bis 3) scheinen überdies problematisch, weil der Beginn der Anwendbarkeit österreichischer gesetzlicher Bestimmungen davon abhängig gemacht wird, welche Schritte andere Staaten ergreifen; für den Rechtsanwender ist es **kaum feststellbar**, wann die anderen Staaten diese Schritte getroffen haben. Denkbar wäre es, eine **Verordnungsermächtigung** einzufügen: der BMI hat mit Verordnung kundzumachen, im Verhältnis zu welchen Staaten die Bestimmungen anzuwenden sind.

Worauf sich die Worte „**in diesem Teil**“ in Abs. 2 beziehen, ergibt sich aus dem Text nicht.

4. Der Europol-Beschluss 2009/371/JI tritt nach dessen Art. 64 Abs. 2 ab 1.1.2010 in Kraft, erlangt jedoch die in Art. 51 Abs. 1 des Beschlusses vorgesehene **Verordnung** aufgrund von Art. 16 des Protokolls über Vorrechte und Befreiungen später Geltung, erst zu diesem Zeitpunkt.

Dem BMJ ist nicht bekannt, dass die Verordnung erlassen worden ist, sodass es nach diesem Informationsstand unsicher scheint, ob der Europol-Beschluss tatsächlich am 1.1.2010 in Kraft treten und das Übereinkommen samt Protokollen ersetzen wird. Für den Fall eines späteren Inkrafttretens wäre in § 4 Abs. 4 sowie in § 45 Vorsorge zu treffen. Sollte jedoch die genannte Verordnung bereits erlassen worden oder ihre Erlassung als noch im Lauf des Jahres 2009 sicher sein, so wären entsprechende Ausführungen in die Erläuterungen aufzunehmen.

5. Im Übrigen hätte es in **§ 4 Abs. 4** jedenfalls zu lauten: „*Das Übereinkommen....wird mit Inkrafttreten...*“

Zu § 9 Abs. 6 EU-PolKG:

§ 9 Abs. 6 erscheint schwer verständlich. Soweit nachvollziehbar geht es darum, dass die österreichische Nationale Europol-Stelle durch Eingabe von Daten nach Abs. 2 die Verantwortung für von der Nationalen Europolstelle eines anderen Mitgliedsstaats zur Löschung vorgesehene Daten erhält (entsprechend Art. 13 Abs. 4 des Beschlusses des Rates 2009/371/JI vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts). Sollte dies zutreffen, könnte die Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Bestimmung wesentlich gesteigert werden, wenn statt der Formulierung „*auf die Stelle über, die als nächste Daten nach Abs. 2 zu dieser Person eingegeben hat*“ die Formulierung „**auf die österreichische Nationale Europol-Stelle über**“ gewählt würde.

Zu § 12 Abs. 2 EU-PolKG:

In **§ 12 Abs. 2** ist die an die österreichischen Sicherheitsbehörden gerichtete Regelung, dass Europol von der Löschung bereits an Europol übermittelter Daten zu informieren ist (erster Halbsatz) zur Umsetzung von Art. 20 Abs. 3, erster Satz, des Beschlusses des Rates 2009/371/JI vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) notwendig. Im zweiten Halbsatz wird Europol eine Verpflichtung zur Löschung dieser Daten auferlegt und die Möglichkeit

eingeräumt, diese Daten unter bestimmten Umständen gespeichert zu lassen. Es erscheint zweifelhaft, ob eine derartige Regelung des Verhaltens von Europol in einem österreichischen Gesetz tatsächlich beabsichtigt und völkerrechtlich zulässig ist. Da diese Verpflichtungen von Europol bereits mit Art. 20 Abs. 3, zweiter und dritter Satz des umzusetzenden Beschlusses festgelegt sind und keiner innerstaatlichen Umsetzung bedürfen, sollte der **zweite Halbsatz ersatzlos entfallen**.

Zu § 17 Abs. 3 EU-PolKG:

§ 17 Abs. 3 soll offenbar Art. 31 Abs. 4 des Beschlusses des Rates 2009/371/JI vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts umsetzen. Diese Bestimmung sieht eine unverzügliche Unterrichtung der anderen Mitgliedsstaaten von unrichtig oder unrechtmäßig verarbeiteten Daten vor. Um eine ordnungsgemäße Umsetzung zu gewährleisten und das Recht des Betroffenen auf umgehende Berichtigung und Löschung zu gewährleisten. Sollte daher in § 17 Abs. 3 letzter Satz sollte daher lauten: „...*sind diese davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen...*“.

Zu § 22 EU-PolKG:

In **§ 22 Abs. 1** des Entwurfs wären im Hinblick auf die ö Erklärung gemäß Art. 2 Abs. 3 des Prüm-Beschlusses nach den Worten „gerichtlich strafbarer Handlungen“ die Worte „**die die Voraussetzungen für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls erfüllen**“ einzufügen.

Die Ausführungen im ersten Absatz der Erläuterungen zu dieser Bestimmung wären entsprechend zu ergänzen.

Im letzten Absatz der Erläuterungen zu § 22 wäre im Hinblick auf Art. 7 des Prüm-Beschlusses klarzustellen, dass die Gewinnung molekulargenetischen Materials und die Übermittlung des dadurch gewonnenen DNA-Profilis nur auf der Grundlage eines **justiziellen Rechtshilfeersuchens** in Betracht kommt.

In **§ 22 Abs. 3** wird vorgeschrieben, wie Sicherheitsbehörden **anderer** Mitgliedsstaaten im Falle der Feststellung einer Übereinstimmung (Satz 1) oder einer Nichtübereinstimmung (Satz 2) eines DNA-Profilis vorzugehen haben. Es erscheint fraglich, ob mit dieser Bestimmung tatsächlich das Verhalten der Sicherheitsbehörden **anderer** Staaten geregelt werden soll und ob dies völkerrechtlich zulässig ist. Der Entwurf lässt jedenfalls eine Regelung vermissen, wie die **österreichischen** Sicherheitsbehörden in diesen Fällen vorzugehen haben.

Sollte – wie vom Bundesministerium für Justiz angenommen – nur die Regelung des Verhaltens der österreichischen Sicherheitsbehörden bezweckt sein, so könnte dies durch folgende Formulierung erreicht werden: „**Stellen Sicherheitsbehörden [...] im Zuge eines automatisierten Vergleiches eine Übereinstimmung mit DNA-Profilen fest, so sind der Nationalen Kontaktstelle des abrufenden Mitgliedstaats jene Fundstellendatensätze, mit denen Übereinstimmung festgestellt worden ist, auf automatisierte Weise zu übermitteln**“.

In § 26 Abs. 1 und **§ 27 Abs. 1** sollen offenbar Art. 18 des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität umgesetzt werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Entsendung von österreichischen Beamten auch zur Bewältigung einer Massenveranstaltung, Katastrophe oder eines schweren Unglücksfalles (§ 26 Abs. 1) möglich sein soll, hingegen keine Anforderung ausländischer Beamter in diesen Fällen vorgesehen ist (§ 27 Abs. 1). Da beide Fallkonstellationen durch Art. 18 des umzusetzenden Beschlusses gedeckt sind, dürfte eine Ergänzung § 27 Abs. 1 um die Fälle einer **Massenveranstaltung, Katastrophe oder eines schweren Unglücksfalles** zur vollständigen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts notwendig sein.

Art. 17 Abs. 3 des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität sieht vor, dass die Beamten des Entsendestaates an die **Weisungen** der zuständigen Stelle des Aufnahmestaates gebunden sind. Der vorliegende Entwurf enthält keine Umsetzung dieser Bestimmung. Da ausländische Beamte nicht den Organisationsbestimmungen des 2. Hauptstücks des SPG oder anderer Bestimmungen über die Organisation der Sicherheitsbehörden unterliegen, scheint eine Regelung der **Weisungsgebundenheit** und der dafür **zuständigen österreichischen Behörde** dringend geboten.

Die Tätigkeit ausländischer Beamter in Österreich wirft weiters die Frage des **Rechtsschutzes**, beispielsweise gegen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, auf. Dem gegenständlichen Entwurf sind keine Regelungen dazu zu entnehmen. Da offenbar davon ausgegangen wird, dass die Regelungen über den

besonderen Rechtsschutz nach § 17 PoIKG anzuwenden sind, sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen werden.

Zu § 28 Abs. 2 EU-PoIKG:

§ 28 Abs. 1 soll offenbar sowohl die Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität als auch jene des Art. 22 über die strafrechtliche Verantwortung umsetzen. Dazu wird zwar in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dass unter „Verantwortlichkeit“ insbesondere auch die strafrechtliche gemeint sei. Der umzusetzende Art. 22 des Prümer Beschlusses, wonach die entsendeten Beamte „in Bezug auf Straftaten, die sie begehen oder ihnen gegenüber begangen werden den Beamten des Aufnahmemitgliedstaats **gleichgestellt**“ sind, geht inhaltlich aber über die Frage hinaus, ob die nach Österreich entsendeten Beamten strafrechtlich ebenso wie österreichische Beamte verantwortlich sind. Durch das alleinige Abstellen auf die gleiche Verantwortlichkeit würden beispielsweise die nach Österreich entsendeten Beamten nicht dem besonderen strafrechtlichen Schutz des § 84 Abs. 2 Z 4, erster Fall, StGB oder des § 270 StGB unterliegen. Es sollte daher nach dem Vorbild der umzusetzenden Bestimmung dem Abs. 1 folgender Satz angefügt werden: „**Sie werden in Bezug auf Straftaten, die sie begehen oder die ihnen gegenüber begangen werden, wie österreichische Beamte behandelt.**“

§ 28 Abs. 2 sieht vor, dass entsendete Beamte berechtigt sind, in Österreich unter anderem „sonstige Zwangsmittel“ mitzuführen. Da der umzusetzende Art. 19 des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität den zutreffenden Ausdruck „**Ausrüstungsgegenstände**“ enthält, wird die Verwendung dieses Ausdrucks angeregt.

Zu § 29 EU-PoIKG:

In **§ 29 Abs. 1** des Entwurfs wären nach den Worten „Anhang I“ die Worte „**Teil A**“ einzufügen (vgl. EU-JZG-ÄndG 2007, BGBl. I 2007/38). Entsprechendes gilt für die Ausführungen dazu im zweiten Absatz der Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

Zu § 32 Abs. 6 EU-PoIKG:

In § 32 Abs. 6 wird durch die Formulierung „im gerichtlichen Verfahren“ der mit der StPO-Reform 2008 eingeführten Leitungsfunktion der Staatsanwälte im Ermittlungsverfahren nicht Rechnung getragen. Es wird die Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren gleichermaßen umfassende Formulierung „**im Strafverfahren**“ vorgeschlagen.

Im Übrigen könnte eine Abfragemöglichkeit aus dem SIS auch für die die Arbeit des Bundesministeriums für Justiz, insbesondere der für Rechtshilfe und Auslieferung zuständigen Abteilung IV 1, einen wichtigen Arbeitsbehelf darstellen. Das **Bundesministerium für Justiz** sollte daher in Abs. 6 jedenfalls unter den zur Abfrage Berechtigten angeführt werden.

Die Wendung „... soweit dies zur Erfüllung ihrer aufgaben erforderlich ist“ sollte entfallen, weil der Verwendungszweck ohnedies auf das Strafverfahren abstellt und sich die Zulässigkeit der Abfrage nach den Bestimmungen der StPO erschließt, die jedenfalls die Erforderlichkeit einschließen.

Zu § 34 Abs. 6 EU-PolKG:

Bei Ausschreibungen im SIS wird idR nur von der ausschreibenden Vertragspartei geprüft, ob die Festnahme nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig ist (Artikel 95 Abs. 2 SDÜ). Im Hinblick auf in diesem Zusammenhang immer wieder zu beobachtende Zweifel bei den Sicherheitsbehörden, ob eine Festnahme bereits auf Grund der Ausschreibung im SIS erfolgen könne, wird vorgeschlagen, Abs. 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Einer Ausschreibung gemäß Abs. 1 und 2 kommen die Wirkungen einer Anordnung der Festnahme und ihrer Ausschreibung nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 zu. Wird daher eine Person auf Grund einer Ausschreibung gemäß Abs. 1 oder 2 im Inland betreten, so ist sie unter unverzüglicher Verständigung der Staatsanwaltschaft festzunehmen und in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts einzuliefern (§ 172 StPO).“

Zu § 38 Abs. 1 Z. 1 EU-PolKG:

In § 38 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs wären nach den Worten „Anhang I“ die Worte „**Teil A**“ einzufügen, die Erläuterungen wären ebenso zu ergänzen.

Zu § 39 Abs. 3 EU-PolKG:

Zu § 39 Abs. 3, letzter Satz wird angeregt, nach dem zweiten Satz die Handlungsanweisung für die Sicherheitsbehörden näher zu konkretisieren und die Formulierung „im gerichtlichen Verfahren“ an die Terminologie der StPO-Reform 2008 (siehe bereits zu § 32 Abs. 6) anzupassen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „**Liegt keine Sicherstellungsanordnung vor, so können die Sicherheitsbehörden von sich aus eine Sicherstellung unter den Voraussetzungen des §§ 110 Abs. 3 StPO durchführen.** Die weitere Vorgangsweise richtet sich nach den Bestimmungen über die Sicherstellung **und** die Beschlagnahme von Sachen im Strafverfahren.“ verwendet werden.

Zur Umsetzung der „schwedischen Initiative“

Entgegen den Ausführungen auf Seite 4 oben der Erläuterungen scheint eine **Umsetzung des RB 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der MS der EU** (sog. schwedische Initiative), jedenfalls im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 4 (Erfordernis eines Ersuchens an die zuständige Justizbehörde um Zustimmung zur Übermittlung von Informationen an die ersuchende Strafverfolgungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen), 4 (Fristen für die Erledigung der Ersuchen) und 10 (Gründe für die Zurückhaltung von Informationen und Erkenntnissen) erforderlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wie im Justizbereich eine innerstaatliche Rechtsgrundlage zur Zustimmung zur Übermittlung von Informationen durch Justizbehörden (Umsetzung von Art. 3 Abs. 4) geschaffen werden soll, wenn es im Polizeibereich an besondere Rechtsgrundlagen mangelt.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil könnte bei den Argumenten für die Erlassung eines eigenen Gesetzes für die Zusammenarbeit innerhalb der EU auch auf das Beispiel der Gesetze im Bereich der Justiz hingewiesen werden (ARHG und EU-JZG).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

13. Oktober 2009
Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Pilnacek

Elektronisch gefertigt